

Z 5.3.1-5 Kompensation (aktueller Text)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.

Z 5.3.1-5 Kompensation (Haupteinheitengruppe)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in **derselben Haupteinheitengruppe der naturräumlichen Gliederung (vgl. Abb. 6)** Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.

Z 5.3.1-5 Kompensation (Kommune)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig **innerhalb der betroffenen Kommune oder** im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.

Z 5.3.1-5 Kompensation (Haupteinheitengruppe und Kommune)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig **innerhalb der betroffenen Kommune oder in derselben Haupteinheitengruppe der naturräumlichen Gliederung (vgl. Abb. 6)** Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.

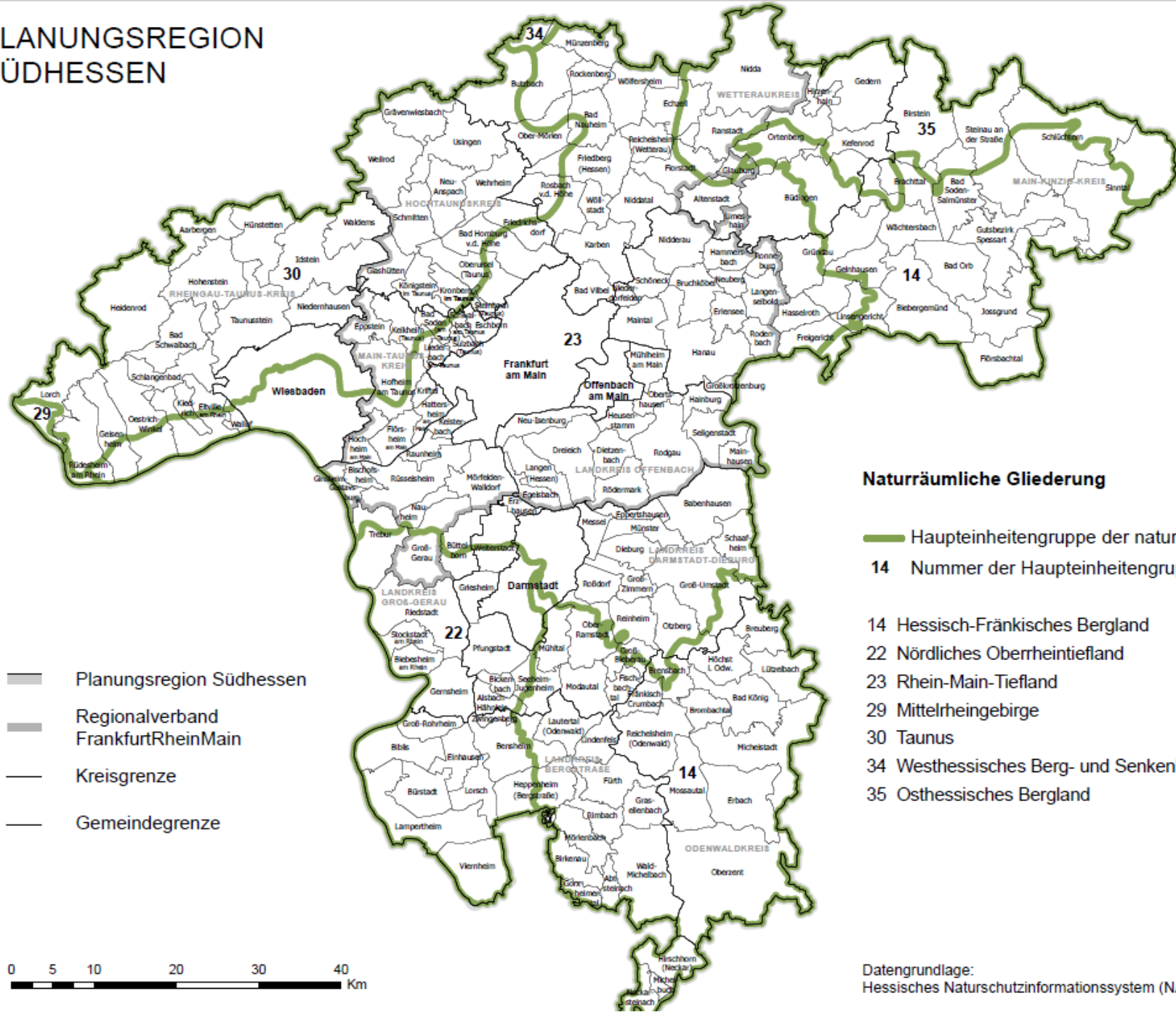
Z 5.3.1-5 Kompensation (Einzelfällen anderer Naturraum)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden. **In begründeten Einzelfällen kann die Kompensation in einem anderen Naturraum erfolgen.**

Z 5.3.1-5 Kompensation (Einzelfällen angrenzender Naturraum)

Die Inanspruchnahme von Räumen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug infolge der Umsetzung von Bauleitplänen oder durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist – auch auf Grundlage einer Zielabweichung – ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden. **In begründeten Einzelfällen kann die Kompensation in einem angrenzenden Naturraum erfolgen.**

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN

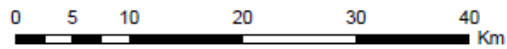


- Planungsregion Südhessen
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Naturräumliche Gliederung

- Haupteinheitengruppe der naturräumlichen Gliederung
- 14** Nummer der Haupteinheitengruppe

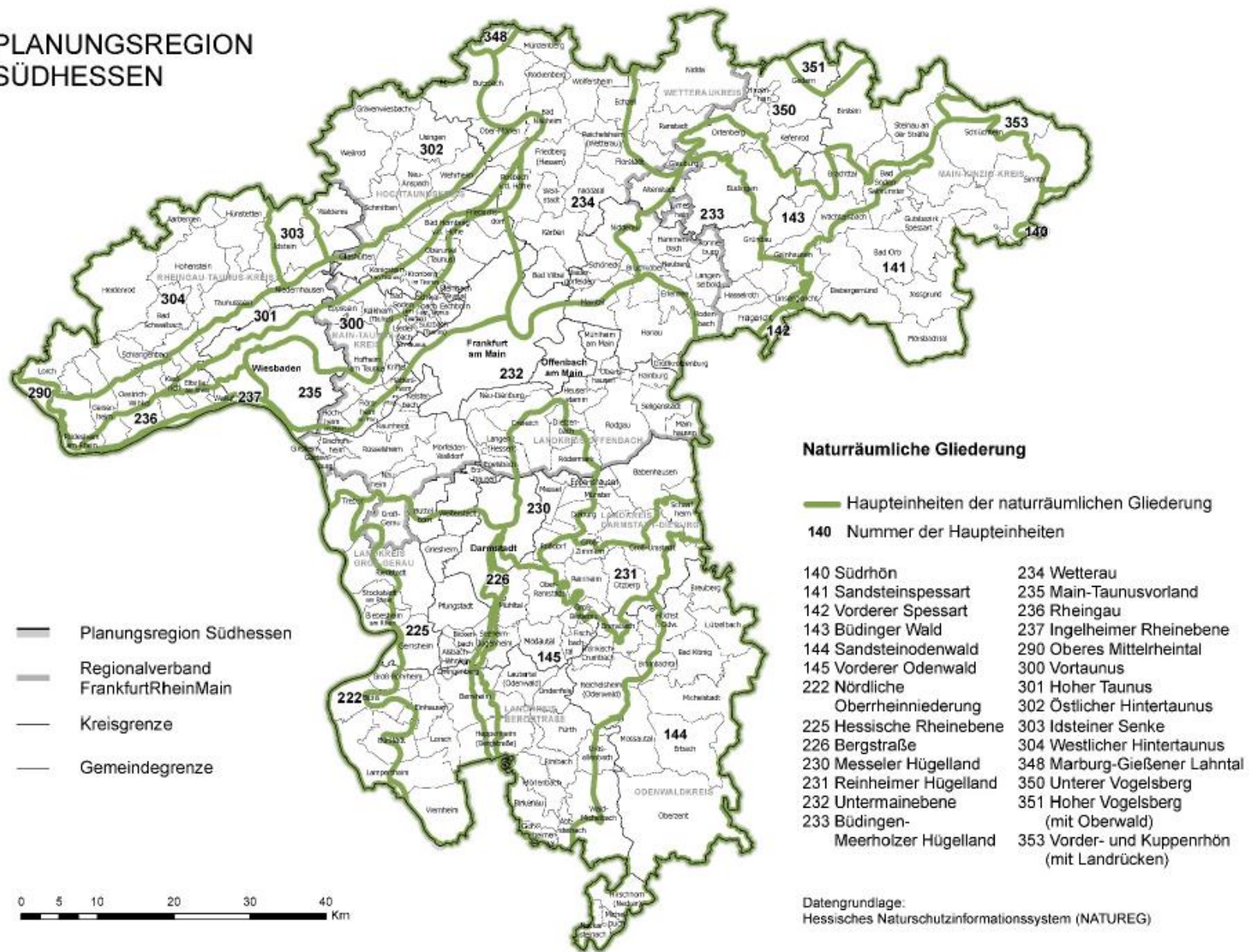
- 14 Hessisch-Fränkisches Bergland
- 22 Nördliches Oberrheintiefland
- 23 Rhein-Main-Tiefland
- 29 Mittelrheingebirge
- 30 Taunus
- 34 Westhessisches Berg- und Senkenland
- 35 Osthessisches Bergland



Datengrundlage:
Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)

Abbildung 6: Naturräumliche Gliederung in Südhessen

PLANUNGSREGION SÜDHESSEN



Südwestdeutsches Schichtstufenland

14 Odenwald, Spessart und Südrhön (Hessisch-Fränkisches Bergland)

140 Südrhön

141 Sandstein-Spessart

142 Vorderer Spessart

143 Büdinger Wald

144 Sandsteinodenwald

145 Vorderer Odenwald

Oberrheinisches Tiefland

22 Nördliches Oberrheintiefland

222 Nördliche Oberrheinniederung

225 Hessische Rheinebene

226 Bergstraße

23 Rhein-Main-Tiefland

230 Messeler Hügelland

231 Reinheimer Hügelland

232 Untermainebene

233 Büdingen-Meerholzer Hügelland

234 Wetterau

235 Main-Taunusvorland

236 Rheingau

237 Ingelheimer Rheinebene

Rheinisches Schiefergebirge

29 Mittelrheingebiet

290 Oberes Mittelrheintal

30 Taunus

300 Vortaunus

301 Hoher Taunus

302 Östlicher Hintertaunus

303 Idsteiner Senke

304 Westlicher Hintertaunus

Hessisch-Niedersächsisches Bergland

34 Westhessisches Bergland

348 Marburg-Gießener Lahntal

35 Osthessisches Bergland

350 Unterer Vogelsberg

351 Hoher Vogelsberg

353 Vorder- und Kuppenrhön